



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 24. März 2021

Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen)

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende Bestimmungen der Coronaverordnung abweichend wie folgt geregelt:



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



- a) abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 3 sind Zusammenkünfte auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.
- b) abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 sind außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.
- c) abweichend von § 2a sind private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auch in Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer § 1 Absatz 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.
- d) abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist die Ausübung von Sport nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.
- e) abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist Gruppensport von Kindern untersagt.
- f) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 1 bleiben Museen für den Publikumsverkehr geschlossen.
- g) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b ist der Besuch eines Ladengeschäftes zum Zwecke einer Einkaufsberatung verboten.

h) Gemäß § 22a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den nachfolgend bezeichneten Bereichen:

- Bahnhofsvorplatz zwischen Gebäude Hauptbahnhof, der nördlichen Umfahrung des Bahnhofsvorplatzes, der südlichen Umfahrung bis Gebäude Hauptpost, dem westlichen Haltestellenbereich der Friedrich-Ebert-Straße (zwischen nördlicher und südlicher Umfahrung),
- Stadtteil Mitte zwischen der Lloydstraße, der Deichstraße und der Columbusstraße,
- Hafenstraße zwischen Lloydstraße und Lange Straße,
- Grashoffstraße zwischen Schillerstraße und Georgstraße,
- Georgstraße zwischen An der Mühle und Bismarckstraße.

Dies gilt nicht für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, welche die genannten Bereiche lediglich passieren. Die benannten Bereiche werden als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung in Bezug auf die räumliche Abgrenzung in Wort und Bild konkretisiert. Die Anlagen sind insofern Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

i) es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 in einem Kraftfahrzeug für die Personen, die nicht das Fahrzeug führen oder unter die Ausnahmen von § 1 Absatz 2 Nummer 2 (eigener Hausstand) fallen.

j) für die unter h) genannten Bereiche wird die Dauer der Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 täglich zwischen 00.00 Uhr und 24:00 Uhr festgelegt.

k) abweichend von § 2 Absatz 2 und 2a sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel nur mit bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt.

2. Die Ziffer 1 gilt im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 18. April 2021.
3. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die folgende Allgemeinverfügung des Bürger- und Ordnungsamtes aufgehoben: Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen) vom 17. März 2021.
4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 25. März 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 24. März 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 25. März 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 24. März 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden

Die Anordnungen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da derzeit weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 395 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 23.03.2021; 03.18 Uhr; RKI:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/

Die aktuell hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet Bremerhaven geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine community transmission hin.

Am 27. Februar 2021 wurde die 7-Tage Inzidenz von 200 überschritten und liegt nach einem kurzen Rückgang auf unter 100 Fälle/100.000 nun wieder seit dem 15. März 2021 kontinuierlich bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohnern (Stand 23.03.2021 176,0 Fälle/100.000) und wird auch am heutigen Tag die Inzidenz von 100 überschreiten. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Vielzahl von positiven PCR-Tests eine Infektion mit Mutanten festgestellt wurde. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreeder das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter der Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt, um in Bereichen, in denen – auch räumlich – mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 S. 1 Coronaverordnung und der generellen

Entstehung von Infektionsgefahren zu rechnen ist, das Infektionsrisiko zu vermindern.

II.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nr. 3, 8 und 14 IfSG erweiterte notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) treffen. Das Bürger- und Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann somit gemäß § 22a Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden sollen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine ausreichende Zahl an Impfdosen bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die am 05. März 2021 veränderte Coronaverordnung des Landes Bremen ermächtigt die Stadtgemeinden bei einer Überschreitung der Inzidenzzahl von

100, u. a. die unter Ziffer 1 benannten Maßnahmen zur abweichenden Bestimmung von der Coronaverordnung zu verfügen.

Sie steht damit im Einklang zu den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit der Bundeskanzlerin vom 03. März 2021 sowie 22. März 2021 wonach Lockerungen der bestehenden Regelungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen zu sehen sind.

Angesichts einer aktuellen Inzidenzzahl von 176,0 (Stand: 23.03.2021) in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden Maßnahmen der Coronaverordnung erforderlich und stehen auch im Kontext zu den Maßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten zur Vermeidung voller Klassen- und Einrichtungsgrößen.

Die ab dem 08. März 2021 im Land Bremen geltenden Erleichterungen in den Kontaktbeschränkungen, dem Sport, im Einzelhandel zum Zwecke der Einkaufsberatung sowie der Öffnung weiterer Bereiche werden insoweit für die Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem 25. März 2021 wieder beschränkt.

Angesichts der diffusen Ausbreitung des Coronavirus innerhalb der Stadtgesellschaft, die neben den auftretenden Clustern immer mehr an Raum gewinnt, ist es erforderlich, Kontakte und Mobilität weiterhin einzuschränken. Es steigt gegenwärtig die Anzahl der Neuinfektionen, deren Ursprung nicht mehr ermittelbar ist (sog. community transmission). Zuletzt konnten 30% der Fälle seitens des Gesundheitsamtes keinem Cluster zugeordnet werden, Tendenz steigend.

Ein Beibehalten der Aufweichung der Kontaktbeschränkungen auf zwei Haushalte mit bis zu fünf Personen lässt die Gefahr von zusätzlichen Infektionsketten weiterhin entstehen und insoweit die Kontaktpersonennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt erschweren.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der immer stärker in den Vordergrund tretenden Virusvariante B.1.1.7, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Sie ist einhergehend mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit und es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf. Die

höhere Ansteckungsfähigkeit ist auch für Aufenthalte im Freien nach den vorliegenden Erkenntnissen der WHO und des RKI nicht auszuschließen.

Die Beschränkung in der Personenanzahl betrifft insoweit auch die Ausübung von Sport im Freien, auch für Kindersport in Gruppen. Eine Beibehaltung der Möglichkeit von Gruppensport stünde im Widerspruch zum ausgedehnten Wechselunterricht an den allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet sowie die Rückführung des Betriebes der Kindertagesstätten in die Notbetreuung.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko erheblich. Um Ansteckungsrisiken der Bürger:innen untereinander zu vermindern, ist es erforderlich, in den genannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht vorzuschreiben, da dort regelmäßig und in einer hohen Anzahl an täglich stattfindenden Fällen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Angesichts der weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisiken und dem Auftreten von Mutationen des Coronavirus mit einer stark erhöhten Ansteckungsrate wurde bereits die 23. Coronaverordnung dahingehend geändert, dass nunmehr medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind. Die bisher erlaubten Alltagsmasken erreichen keine ausreichende Schutzwirkung mehr. Ausgenommen sind hierbei weiterhin Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske) nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 3 Absatz 3 Coronaverordnung), und Fahrradfahrer*innen, die den Bereich lediglich passieren und wegen ihres sehr kurzen Aufenthaltes keine Infektionsrisiken setzen. Für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren werden aufgrund des Infektionsgeschehens in dieser Altersgruppe die Alltagsmasken noch als ausreichend erachtet.

Die Zuschnitte der mit dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiche sowie die permanente Tragepflicht erfolgen dabei auf Grundlage von Erfahrungen und Beobachtungen der zuständigen Behörden sowie BremerhavenBus. In dem Bereich des Hauptbahnhofes sind eine Vielzahl an Geschäften sowie die Einrichtungen des ÖPNV vorhanden. Hier ist erfahrungsgemäß mit einer hohen Frequenz und Dichte von Fußgänger:innen zu rechnen, welche sich im oftmals

nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raum zwischen Hauptbahnhof, Straßen, Hauptpost, Passage, Geh- und Fahrradwegen sowie den Haltestellen auf den Fußwegen begegnen und dabei den Mindestabstand zueinander unterschreiten. Zudem führt beinahe jede Buslinie von BremerhavenBus durch das bezeichnete Gebiet, was eine erhebliche Anzahl ein- und aussteigender Fahrgäste an den Haltestellen und in dem Zu- und Ablauf zu diesen nach sich zieht. Ebenfalls befindet sich vor dem Hauptbahnhof der Haupttaxenstand im Stadtgebiet. Zwar gilt an den Haltestellen als zum ÖPNV gehörenden Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Coronaverordnung ohnehin Maskenpflicht, allerdings ist auch in den Bereichen, in denen sich die Nutzerströme im Zu- und Ablauf konzentrieren, mit entsprechenden Unterschreitungen des Mindestabstandes zu rechnen.

Gleichermaßen gilt dies für den benannten Bereich der Innenstadt im Stadtteil Mitte. Dieser gehört zu dem von Fußgängern und Besuchern am meisten frequentierten Bereich der Stadt u. a. durch die dort gelegenen Bereiche der Hochschule, der Fußgängerzone mit dem Einzelhandel, dem Stadttheater und der Großen Kirche sowie zahlreicher Dienstleistungsbereiche aus dem privaten und öffentlichen Sektor. Auch hier ist mit einer Unterschreitung von Mindestabständen zu rechnen. Eine Steigerung des Besucheraufkommens der Einzelhandelsgeschäfte ist durch die Möglichkeit des Einkaufens durch click & meet absehbar.

Für die Hafenstraße, die Grashoffstraße und die Georgstraße liegen die gleichen Erwägungen zu Grunde. Hier sind ebenfalls eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben ansässig sowie das bestehende Wochenmarktgeschehen auf dem Ernst-Reuter-Platz und dem Konrad-Adenauer-Platz (auf denen während des Wochenmarktes bereits Maskenpflicht herrscht.).

Die Verpflichtung zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Fahrzeug – neben der bereits in der Coronaverordnung bestehenden Regelung für den ÖPNV – vermindert Infektionsgefahren, da im Fahrzeug sehr häufig die Mindestabstände unterschritten werden. Eine hierüber hinaus zu treffende Unterscheidung zwischen privaten Fahrten und dienstlich veranlassten Fahrten, beispielsweise Fahrgemeinschaften, wird nicht vorgenommen, da die

räumlichen Voraussetzungen in den Fahrzeugen unabhängig vom Fahrtzweck gegeben sind.

Eine Ausnahme zur Tragepflicht besteht hier nur bei Personen des eigenen Hausstandes.

Eine Reduzierung der maximal möglichen Personenanzahl bei Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften auf 20 – unabhängig welcher Zweck die Veranstaltung dient – trägt aufgrund der dann vermindert stattfindenden Kontakte zur Infektionsvermeidung bei. Dies umfasst auch die in § 2 Absatz 2a genannten Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünfte in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Religions- und Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste und Trauerfeiern. Die bisherigen Ausnahmen der Coronaverordnung, beispielsweise berufliche Zusammenkünfte, bleiben bestehen.

Von einer erneuten Schließung des Zoo am Meer wird Abstand genommen, da es sich um ein Außengelände handelt. Nach dem Urteil des Niedersächsischen OVG vom 19. März 2021 (13 MN 114/21) wären die Schließungen von Zoos als Infektionsschutzmaßnahme insoweit nicht mehr erforderlich und somit auch nicht angemessen.

Sollte bei weiter steigender Inzidenz die Viruszirkulation in der Bevölkerung voranschreiten, ohne dass sie einem konkreten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden kann, wären die Maßnahmen auch zu verlängern und ggf. als erweiterte stärkere Maßnahme eine Ausgangssperre für das gesamte Stadtgebiet auszusprechen.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere

Maßnahmen) vom 17. März 2021 war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt wurde.

Zu Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 25. März 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 24. März 2021 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter

Anlage: Übersichtspläne des Geltungsbereiches Hauptbahnhof, der Innenstadt im Stadtteil Mitte, der Grashoffstraße, der Georgstraße und der Hafenstraße







